## Reichs-Gefetblatt.

## № 36.

Schalt: Orfanstundung, benefin is Geleicheudung fir die Gespfeifeldem Dreifflinkt. 6. ess. — Orfanstundung, beriffeb die Officemungen, dier der Gelfigung am Geleicheitstelle fessen, G. v.n. — Urfanstundung, beforfeb die Geleicheung führ de Geleicher Geleicheitstelle fessen, der der Geleiche Geleiche Geleiche Geleiche Geleiche Geleicher Geleicher Geleiche Geleicher Geleiche Gelei

(Rr. 2043.) Befanntmachung, betreffend bie Betriebsordnung für bie Saupteisenbahnen Deutschlands. Bom 5. Juli 1892.

Emiğ ber vom Bundedtalf in der Sigung uden 30. Juni 1892 auf Grund der Artifel 42 und 43 der Reichsberfassung gefaßten Beschülisse tritt an die Etelle des Badpupolizi-Reglements für die Cisendahren Deutschlands vom 30. Rovember 1885 nachstrende

## Betriebsordnung

Aller Sile

Saupteifenbabnen Deutschlands.

.

## Buftand, Unterhaltung und Bewachung ber Bahn.

§. 1. Safrbarer Buftanb ber Babn.

(1) Die Bahn ift fortwährend in einem folden baulichen Zuflande zu balten, daß ide Strede, soweit fie sich nicht in Ausbesseung befindet, ohne befahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strede seitgeschen Griften Geschwindigktis (2, 26) befahren verden fann.

(2) Bahnstreden, auf welchen geitweise bie sonst für bieselben gulassige gahrgeschwindigktit ermäßigt werben muß, find burch Signale als solche gu tennneten eines 1892.

Musarachen zu Berlin ben 21. Juli 1892.